Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 9. Freitag, den 28. Februar **1845.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Mit Bezugnahme auf eine im nächsten Amtsblatt erscheinende Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder werden die durch meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 11. v. M. angeordneten strengern Grenz-Absperrungs-Maaßregeln hiedurch aufgehoben, und es treten von jetzt ab wieder die diesfälligen Anordnungen meiner Kreisblatts-Verfügung vom 7. v. M. in Kraft, da nach eingegangenen amtlichen Berichten die Rinderpest in der Stadt Georgenburg eben so wenig als in den Städten Lonza und Scerps zum Ausbruche gekommen ist. No. 29. JN. 214. R

Thorn, den 23. Februar 1845.

Es sind in neuerer Zeit nicht nur vielfache Beschwerden Seitens des Schifffahrt treibenden Publikums über die Theilnahmlosigkeit und Gewinnsucht mehrerer Anwohner des Weichselstromes bei der Rettung gescheiterter Schiffsgefäße und der darauf befindlichen Gegenstände, sondern auch Klagen darüber erhoben worden, daß sich mehrere Uferbewohner öfters dem Verbrechen der Beraubung der verunglückten Stromgefäße hingeben. No. 30. JN. 163. R.

Die Königl. Regierung hat sich hierdurch veranlaßt gefunden (conf. Amtsblatts-Verfügung vom 20. v. M. in Nro. 6. pag. 39.) den Anwohnern des Weichselstromes zu empfehlen, in künftigen Fällen der Besatzung der verunglückten oder in Noth gerathenen Schiffsgefäße mit größerer Bereitwilligkeit als bisher geschehen, zu Hülfe zu kommen, und sich ferner nicht Erpressungen übertriebener Belohnung für die gewünschte oder geleistete Hülfe zu erlauben.

Von den Schulzen der verschiedenen Ortschaften, nicht minder von den Deichgeschwornen der Niederungen wird erwartet, daß sie bei den in der Nähe ihrer Wirkungskreise vorkommenden Unglücksfällen der in Rede stehenden Art, die Schiffsführer mit Rath und That unterstützen, denselben insbesondere bei Beschaffung der Arbeitshülfe förderlich sein und hinsichtlich der für die zu leistenden Dienste zu gewährenden Belohnung vermittelnd zwischen den verunglückten Schiffern und der zur Hülfe herangezogenen Mannschaften einwirken werden.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des Allg. Landrechts Tit. 15. Theil II. wird aufmerksam darauf gemacht, daß ohnehin jede Ortsobrigkeit verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten und dem Eigenthümer zurückgegeben werden, daß Privatpersonen sich solche Sachen nicht anmassen dürfen und dieselben vielmehr nach Thl. 1. Tit. 9. § 19. seq. schuldig sind, solche dem Eigenthümer zurückzugeben und wenn dieser unbekannt ist, den Fund der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Seitens der Anwohner des Weichselstroms sind aber auch häufig Beschwerden über das ungebührliche Benehmen der Schiffer und deren Schiffsknechte bei Nachsuchung einer

Hülfe zur Rettung der in Noth gerathenen Schiffsgefäße und deren Ladung laut geworden. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die Hülfe suchenden Schiffer nicht nur in gebieterischer Weise die Uferbewohner zur Theilnahme an der Rettung aufgefordert, sondern auch die zu letzterer herbeigeeilten Mannschaften durch beleidigende Behandlungen der Fortsetzung der Rettungsarbeiten abgeneigt gemacht haben.

Es liegt im Interesse der Schiffer, bei der Nachsuchung von Hülfe, sich verletzender Aeußerungen und Handlungen gegen die Uferbewohner zu enthalten, ihre Wünsche vielmehr auf eine bescheidene Weise vorzutragen und die zur Rettung herbeigeeilten Personen für eine thätige Mitwirkung dabei, durch ein freundliches Begegnen zu gewinnen, weshalb auch das Schifffahrt treibende Publikum alle Veranlassung hat, auch seiner Seits auf ein angemessenes Benehmen der Schiffsführer und Schiffsknechte hinzuwirken.

Die Schulzen in den Ortschaften am Weichselstrome werden hierauf noch besonders aufmerksam gemacht und die Königl. Busch- und Waldwärter angewiesen, nöthigenfalls den Schiffern unweigerlich zu gestatten, die von den verunglückten Schiffsgefäßen geretteten Gegenstände in den Wäldern und Kämpen am Ufer und in der unmittelbaren Nähe des verunglückten Gefäßes abzulegen, ohne Rücksicht darauf, ob der Kämpen- oder Waldtheil in Schonung liegt oder nicht.

Thorn, den 10. Februar 1845.

In der Nacht vom 25. zum 22. v. M. ist dem Gastwirth Lewenhagen in Nackel
1) eine braune Stute, 9 Jahr alt, ohne Abzeichen, circa 5 Fuß groß,
2) ein Beschlagwagen mit eisernen Achsen, nebst 2 Wagenkörbe, ein alter und ein neuer,
3) ein blankledernes Geschirr als Zaum und Peitsche,
4) eine Pferdedecke,
5) ein Sack Futter,
6) eine Axt,
gestohlen worden, welches behufs Vigilanz bekannt gemacht wird.

Thorn, den 3. Februar 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im alten Thorner Stadt-Gebiet belegene Erbpachtsvorwerk Kleefelde, den Carl Elsnerschen Erben gehörig, nach landschaftlichen Principien gerichtlich auf 7452 Rtlr. 29 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll im Termin

den 2. Mai 1845 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle öffentlich licitirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 6. September 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auf dem Wege von der Schwentener Forst bei Lessen nach Engelsburg ist eine dem Herrn Oberamtmann Nerger zu Engelsburg gehörige Fuchsstute, 5 Jahre alt, 4 Fuß groß, mit einem Stern, die Hinterfüße bis zum Fesselgelenk weiß, im mittelmäßigen Futterzustande, abhanden gekommen.

Indem ich Jedermann vor dem Ankaufe dieses Pferdes warne, ersuche ich zugleich alle Wollöbl. Polizeibehörden und die Gendarmen, auf dasselbe zu vigiliren und mir im Betretungsfalle schleunigst Mittheilung zu machen.

Auch bemerke ich, daß der Herr Oberamtmann Nerger Demjenigen, der ihm zur Wiedererlangung des qu. Pferdes verhilft, eine Belohnung von 2 Rtlr. zugesichert hat.

Graudenz, den 17. Februar 1845.

Der Landrath.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Brennerei, Brauerei und Propination, wozu neun zwangspflichtige Krüge gehören, wird in den Gütern Neu-Grabia, Kreis Thorn, vom 1. Juli c. pachtlos, und ist zur weitern Verpachtung auf drei Jahre ein Licitations-Termin auf

den 1. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Rent-Amts-Locale angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Licitations-Bedingungen sind zu jeder Zeit von heute ab einzusehen.

Dominium Grabia, den 17. Februar 1845.

Weiß, qua Bevollmächtigter.

Auf vorherige Bestellung liefert von Johanni c. ab das Dominium Neu-Grabia bei Thorn von der hiezu gehörigen Ziegelei in beliebigen Quantitäten:

a. Mauersteine pro mille mit 8 Rtlr.
b. Dachpfannen pro mille mit 8 Rtlr.

Gutes und schönes Fabrikat wird garantirt.

Der Rentmeister **Weiß**, qua Bevollmächtigter.

Für Gutsbesitzer.

Metallne Druckplatten zum signiren der Säcke, Fässer, Nro 2c., nebst Farbe und Pinsel dazu, liefere ich nach bei mir vorliegender Probe, auf vorherige Bestellung, recht billig.

A. Henning in Thorn.

Bester Sperembeger Dünger-Gyps, Lucernen und weißer Klee- und Thimothee-Saamen, so wie Garten-Gemüse- und Blumen-Saamen ist zu haben bei

M. Wechsel in Thorn.

Fertige Säcke zu 3 Scheffel von gutem schweren Drillich in Streifen à 12½ Sgr. empfiehlt

J. Rosenberg in Culm,
Graudenzer Straße Nro. 24.

Von 3 Paar tüchtigen Pferden wünscht 2 Paar zu verkaufen

C. Augstin in Thorn.

Mittwoch den 5. März c.: **Zweites Abonnements-Concert des Instrumental- und Gesang-Vereins in Thorn.**

Unter andern werden folgende Stücke zur Aufführung kommen:

1) **Symphonie** von Beethoven in C-Dur.
2) **Quintett** von Hummel für Klavier und Saiten-Instrumente.
3) **Finale aus Figaro's Hochzeit** von Mozart.
4) **Die Walpurgisnacht** von Göthe und Mendelssohn.

Den heute Nachmittags 5 Uhr nach langem schweren Leiden erfolgten Tod meiner inniggeliebten Cousine Minna Willm, in einem Alter von 21 Jahren, zeige ich tief betrübt allen Verwandten und Freunden an.

Thorn, den 25. Februar 1845. **Johanna Willm.**

U Ernesta Lambeck w Toruniu wyszło dziełko:

Moje **usprawiedliwienie się** względem odstępu od rzymsko-nadwornego kościoła.

Otwarty liat poselstwa do wszystkich, który słyszeć widzieć i doświadczać pragną i rozumieją **od Czerskiego,** X. apostolsko-katolickiego w Pile, oraz z załączeniem odpisu swego ostatniego do Przewielebnego Konsystorza Generalnego w Poznaniu. — Cena gr. szr. 5.



J. Schuberth & Co.

Dem schreibenden Publikum empfehlen wir folgende **neuerfundene** und dem allgemeinen Gebrauch entsprechende Stahlfedern unserer Fabrik, welche alle Vortheile der Elasticität und Zartheit des Gänsekiels mit der Dauer des Stahls in sich vereinigen, und an Qualität verbunden mit Billigkeit alles Andere übertreffen.

Nationalfeder, zu gewöhnlicher Schrift, pr. Gross (144 Stück) 15 Sgr.
Concurrenzfeder, für Comtoire, mittelgespitzt, das Gross 20 Sgr.
Omnibusfeder, zum allgemeinen Gebrauch, das halbe Gross 15 Sgr.
Schulfeder, fein gespitzt, zur Schönschrift, das halbe Gross 20 Sgr.
Doppel-Concurrenz- (Kaiser-) Feder, ausgezeichnet elastisch und doppelt geschliffen, das halbe Gross 1 Rtlr.

Dieselben Sorten, ausgesucht auf Karten, das Dutzend mit Halter zu 2½, 5, 6¼ und 11¼ Sgr. Vorräthig zu den Fabrikpreisen in der Haupt-Niederlage bei Ernst Lambeck in Thorn.

Preis-Courant und Gebrauchs-Anweisung werden gratis ausgegeben.

Stadt-Theater in Thorn.

Sonntag den 2. März: **Die Memoiren des Teufels.** Lustspiel in 3 Abtheilungen.
Montag den 3.: **Sieben Mädchen in Uniform.** Liedersp. in 1 Akt. Hierauf: **Feuerwerk.**
Dienstag den 4.: **Aschenbrödel,** oder: **Die Zauber-Rose.** Oper in 3 Akten.

H. W. Gehrmann.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.